

Anhang

Beschluss der Trägerversammlung TV – 9 - 2005 zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II im Bereich Soziales

1 Grundlage:

Die nachfolgende Empfehlung untersetzt die Tätigkeitsfelder 3, 6, 8 und 11 des Förderkonsenses vom November 2004.

Weiterhin gelten die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II, wie das Steuerungs- und Regionale Aktionsprogramm U 25 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2 Allgemeine Kriterien:

Arbeitsgelegenheiten im Bereich Soziales müssen im Besonderen die Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses bedienen.

- Bei der Gemeinnützigkeit soll insbesondere im Bereich Soziales auf Träger abgestellt werden, welche die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.
- Die Beurteilung der Zusätzlichkeit stellt insbesondere auf den Ausschluss von gesetzlichen Regelleistungen ab. Hierunter fallen alle Kosten- und Pflegesatzfinanzierten Leistungen auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Verordnung.
- Das öffentliche Interesse resultiert aus der fachspezifischen Schwerpunktsetzung und Beurteilung der Stadt Dresden.

Arbeitsgelegenheiten sollen grundsätzlich nachrangig und zusätzlich zur Förderung der öffentlichen Hand eingesetzt werden. Dies soll in die Stellungnahme der Fachämter ergänzend aufgenommen werden.

In den Einsatzfeldern, insbesondere bei Maßnahmen der Kategorie C, ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit selber, die erbracht wird, nicht den Charakter einer Betreuungs-, Beratungs- oder Aufsichtstätigkeit darstellt. Ausnahme hiervon bildet der Einsatz von Teilnehmern, bei denen die Tätigkeit dem Eingliederungsziel oder ihren persönlichen Fähig- und Fertigkeiten entspricht.

Bei der Auswahl der Teilnehmer für die Maßnahmen, welche sich direkt auf die Arbeit mit Menschen beziehen, sind die Prinzipien des Fallmanagement zu berücksichtigen.

Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer entsprechend der fachlichen Notwendigkeiten durch den Maßnahmeträger bzw. seinen Kooperationspartner angeleitet und betreut werden. Bei der Planung und Bewilligung von Maßnahmen sollte in der Gesamtheit der Intention des Förderkonsenses sowie einer Trägerpluralität Rechnung getragen werden.

In den Tätigkeitsbeschreibungen ist die Untersetzung der vorgenannten Kriterien darzustellen und zu berücksichtigen.

Der Maßnahmeträger und Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass o. g. Bewilligungsvoraussetzungen über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme eingehalten und auch durch diesen kontrolliert werden.

3 Spezifische Einsatzbereiche:

Die Auflistung in der Anlage stellen Schwerpunkte und eine Konkretisierung kommunaler Einsatzmöglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten dar.

Maßnahmeinhalte, die über die Bereiche des Förderkonsenses und die beschriebenen Einsatzfelder hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Einzelfallprüfung.

Die Anlage ersetzt nicht die Anforderungen gemäß Punkt 2.

Zu Punkt 3 des Förderkonsenses:

Angebote in der Kinder- und Jugendbetreuung und der Familienbildung

- a) Kindereinrichtungen:
 - über den Bildungs- und Erziehungsauftrag hinausgehende Angebote zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals bei der Betreuung der Kinder, z.B. in den Bereichen Kunst, Musik, Sprache, Sport, Theater, Umweltschutz, etc.
 - über die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals hinausgehende Betreuung bei Ausflügen
 - zusätzliche Angebote auf Spielplätzen
- b) Schulen/Hochschulen
 - über den Bildungs- und Erziehungsauftrag hinausgehende, zusätzliche Angebote und Projekte, z.B. in den Bereichen Computer, Sport, Musik, Kunst, Theater, Schulbibliothek, etc.
 - zusätzliche Unterstützung bei der Durchführung von Projekten, Projekttagen, -wochen und AGs

- über die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte hinausgehende Betreuung/ Aufsicht bei Ausflügen, Pausen, Aufenthaltsräumen etc.
- Schülerlotsen
- Unterstützung der Schulbegleiter für behinderte Kinder und Jugendliche
- Unterstützung/Erweiterung des Umfangs der Vermittlung des Lernstoffs bei längerer Erkrankung von Kindern und Jugendlichen (insbesondere bei chronisch Kranken)
- Zusätzliche Betreuung von ausländischen Schülern und Studenten

c) Freizeiteinrichtungen

- Zusätzliche Unterstützung des Fachpersonals bei Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien, wie Projekte in den Bereichen Computer, Sport, Musik, Kunst, Theater, ...
- Ergänzende Lernangebote für Kinder und Jugendliche
- Zusätzliche Angebote und Projekte in Familienbildungszentren
- Zusätzliche Unterstützung bei Veranstaltungen und Ausflügen
- zusätzliche Angebote auf Spielplätzen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung /Stadtteilarbeit
- Angebote in Bürgertreffs, wie Vorträge, Kreativangebote, ...

Zu Punkt 6 des Förderkonsenses

Angebote im Dienstleistungsbereich

Unterstützung des Stammpersonals durch zusätzliche Hilfskräfte, z. B.:

- Hilfe bei hauswirtschaftlichen und Hausmeister Tätigkeiten in Kindereinrichtungen, Schulen, Freizeiteinrichtungen und weiteren sozialen Einrichtungen
- Unterstützung bei Büroarbeiten
- (insbesondere mit Außenwirkung von Vereinen und Einrichtungen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit; Tätigkeiten, welche sich auf das satzungsgemäße Eigenleben des Vereins beziehen, sind auszuschließen)
- Überwachung von Parkanlagen und Stadtteilen während der Abendstunden

Zu Punkt 8 des Förderkonsenses:

Angebote im humanitären und sozialen Bereich über die gesetzlichen Pflichtenaufgaben hinaus

Unterstützung der Tätigkeiten der Wohlfahrtsverbände und Sozialdienste, wie

- Unterstützung der Seniorenarbeit (Freizeitgestaltung, Spaziergänge, zusätzliche Alltagsbegleitung, Vorlesedienste, Begleitedienste zum Arzt, Therapeuten, Einkauf etc.)
- Zusätzliche Unterstützung der Betreuung von einsamen, behinderten und suchtkranken Menschen (Freizeitgestaltung, zusätzliche Alltagsbegleitung, Vorlesedienste, Begleitedienste zum Arzt, Therapeuten, Einkauf, Förderung familiärer Bindungen durch Organisieren von Treffen,)
- ergänzende Angebote für Patienten in Krankenhäusern (Vorlesedienste, Hilfe bei der Entlassung, Freizeitgestaltung, Ausfahrten mit dem Rollstuhl, ergänzende Lern- und Freizeitangebote bei längerer Erkrankung eines Kindes)
- Unterstützung der Tätigkeiten für sozial Schwache (zusätzliche Hilfe in Suppenküchen, Betreuung von Obdachlosen, ...)
- Unterstützung der Integration von Zuwanderern (Lebenshilfe im Alltag, Kommunikation, Freizeitangebote ...)
- Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern und Krisengebieten
- (Aufarbeitung und Zusammenstellung von Hilfsgütern, Unterstützung von Sammlungen, ...)
- Unterstützung in sozialen Einrichtungen im Sinne der Intentionen des Punktes 3 c)

Zu Punkt 11 des Förderkonsenses:

Angebote in Werkstätten

(Bei allen Maßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu beachten.)

- Berufsorientierungsmaßnahmen in Werkstätten
- Trainings- und Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in Werkstätten
- Werkstatttätigkeiten zur Bereitstellung von Gegenständen für soziale Zwecke
- Werkstatttätigkeiten im Bereich der Ersatzteilgewinnung/Müllvermeidung aus ausgesonderten Wirtschaftsgütern